



Elemente des Sozialschutz-Pakets

Sozialer Schutz während der Corona-Krise:
erleichterter Zugang und unbürokratische
Leistungsgewährung

Die Bundesregierung stützt die Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze – durch Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse und Kurzarbeitergeld. Diese Maßnahmen werden durch ein „Sozialschutz-Paket“ und Änderungen im Mietrecht ergänzt: Wer plötzlich deutlich weniger Geld im Portemonnaie hat, soll leichter an Grundsicherung und Kinderzuschlag kommen. Mietern darf wegen der Pandemie die Wohnung nicht gekündigt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sind aktuell für Publikumsverkehr geschlossen. Die Bundesagentur für Arbeit hat erklärt, dass dies keinen Einfluss auf die Überweisungen des **Arbeitslosengeldes oder Hartz IV** hat. **Leistungsbezieher erhalten ihr Geld wie gewohnt.** Außerdem hat sie erklärt, dass ausgefallene Termine aktuell keine Sanktionen zur Folge haben und Fristen zur Leistungsgewährung vorerst ausgesetzt werden.
- ▶ **Der Zugang zur Grundsicherung („Hartz IV“) wird erleichtert.** Dies gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen. So wird für sechs Monate kein Vermögen berücksichtigt. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in vielen Fällen für sechs Monate komplett vom Jobcenter übernommen werden – unabhängig davon, ob die Wohnungs- und Heizkosten als angemessen eingestuft werden oder nicht. Auch gibt es Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung, also in Fällen in denen die Antragsprüfung voraussichtlich längere Zeit dauern würden (z. B. bei Selbständigen). Eine „Endabrechnung“



erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Leistungsbezieher das ausdrücklich will und einen Antrag stellt, nicht von Amts wegen. Wer Leistungen bereits bezieht und im Zeitraum vom 31. März bis 31. August 2020 einen neuen Antrag stellen müsste, weil der Bewilligungszeitraum dann endet, muss dies nicht tun. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum. Danach muss wieder ein Antrag gestellt werden.

Entsprechende erleichterte Regelungen gelten auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem Bundesversorgungsgesetz.

- ▶ **Eltern erhalten leichter den Kinderzuschlag.** Aktuell wird nicht das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate, sondern das letzte Einkommen vor Antragstellung berücksichtigt. Dies gilt für Anträge, die zwischen dem 1. April und dem 30. September gestellt werden. Auch wird Vermögen vorübergehend nicht angerechnet. Wird bereits der maximale Kinderzuschlag bezogen und läuft der Bezug zwischen April und September aus, so wird dieser automatisch („von Amts wegen“) für ein halbes Jahr verlängert.
- ▶ Die Bundesregierung macht es, befristet bis Ende des Jahres, attraktiver, eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn man bereits im Vorruhestand ist, um z. B. in systemrelevanten Bereichen (wie dem Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft) zu arbeiten: **Wer bereits in vorgezogene Altersrente gegangen ist, darf bei Aufnahme einer Beschäftigung deutlich mehr hinzuverdienen** (Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf knapp 45.000 Euro jährlich, kein Hinzuverdienstdeckel mehr). Die Dauer für sozialversicherungsfreie Saisonarbeit wird vorübergehend von 70 auf 115 Tage ausgeweitet.
- ▶ Fehlen „in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Ausfällen“, vor allem bei Epidemien, Arbeitskräfte, **soll das Bundesarbeitsministerium befristet die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes lockern können.** Das bedeutet: Die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten können für bestimmte Tätigkeiten ausgeweitet, Mindestruhezeiten abgesenkt werden. Im Gesetz heißt es: „Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern notwendig sein.“ Die entsprechende **Verordnung** ist inzwischen erlassen worden (zum [Link](#) siehe unter weiterführendes Material).



- ▶ Die Bundesregierung hat außerdem einen besonderen **Schutz für Mieter*innen** auf den Weg gebracht: Wer zwischen April und Juni wegen der Coronapandemie nicht rechtzeitig Miete zahlt, dem darf die Wohnung nicht gekündigt werden. (Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen.) Auch Strom, Wasser und Telefon- oder Internetanschluss dürfen nicht abgeklemmt werden, wenn wegen der Epidemie das Geld fehlt und der Verbraucher nicht zahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die befristeten Regelungen verlängert werden.

Bewertung:

Die IG Metall begrüßt die in die Wege geleiteten Regelungen und Verfahrensweisen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit.

Sie stellen sicher, dass soziale Härten durch die Coronakrise weitestgehend abgefedert werden. Die Grundsicherung ist das letzte Auffangnetz des Sozialstaats. Gerade hier muss sichergestellt sein, dass Existenzsicherung auch im Krisenfall unbürokratisch, schnell und sicher gewährt werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit hat mit dem Aussetzen von Sanktionen hier schnell und pragmatisch reagiert. Die geplanten Maßnahmen zum erleichterten Grundsicherungsbezug stellen eine deutliche Bürokratievereinfachung dar. Viele Betroffene erhalten durch das Aussetzen der Prüfung des Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung schnell Hilfe – zum Beispiel Soloselbständige oder Beschäftigte, deren Kurzarbeitergeld besonders niedrig ist und die jetzt aufstocken können. Ebenso die vereinfachte Gewährung des Kinderzuschlags. Auch sie stellt sicher, dass Eltern den Kinderzuschlag beantragen können, die ihn in ihrer regulären Einkommenssituation nicht erhalten würden, aufgrund der aktuellen Situation aber darauf angewiesen sind.

Kritisch und nicht notwendig ist die **Änderung** des **Arbeitszeitgesetzes**. Das Arbeitszeitgesetz dient dem Gesundheitsschutz – und darauf haben auch die Beschäftigten in der Pflege und der Daseinsvorsorge einen Anspruch. Ausnahmen sind im Übrigen schon nach der jetzigen Lage durch die Aufsichtsbehörden möglich. Die inzwischen erlassene **Verordnung** entfaltet *keine* unmittelbare Wirkung für *bestehende* Arbeitszeitregelungen.

Für die IG Metall gilt: Arbeitnehmerschutz darf auch in Krisen nicht aufgeweicht werden!



Weiterführendes Material:

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung.
Die Weisung beinhaltet detaillierte Informationen zum Vorgehen der Jobcenter bzgl. der neuen Regelungen

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146401.pdf>

FAQ der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeld- und Hartz-IV-Beziehende

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>

FAQ der Bundesagentur für Arbeit zum erleichterten Grundsicherungsbezug während der Corona-Krise

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Kinderzuschlag

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Dienststellensuche der Bundesagentur für Arbeit zur Ermittlung des örtlich zuständigen Jobcenters und der zuständigen Familienkasse

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Gesetz Sozialschutz-Paket

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Gesetz Mieterschutz

https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=A7F2693E1926A656D1897906D9252626.2_cid297?__blob=publicationFile&v=1

COVID-19-Arbeitszeitverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbeitszeitverordnung.html>